Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Laußig des Evangelischen Kirchspiels Laußig

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Laußig hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 5.9.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für den Friedhof in Laußig gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.		**Grabberechtigungsgebühren**	**Euro**
		Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan	
1.1		**Erdgrabstätten, je Grabstelle**	
	1.1.1	**Erdwahlgrabstätte**	150,00 €
		(1 Sarg und bis zu 1 Urne)	
	1.1.2	**Erddoppelwahlgrabstätte**	300,00 €
1.2		**Urnengrabstätten, je Grabstelle**	
	1.2.1	Urnenwahlgrabstätten für bis zu 3 Urnenstellen	150,00 €
		Hinweis: Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird bei neu vergebenen Urnengrabstätten für jede Urnenstelle berechnet (siehe2.).	
	1.2.2	Grabstelle in **Urnengrabstätten friedhofsgepflegt** auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Kosten der Namenstafel und der Namensnennung trägt der Nutzungsberechtigte. Die Beisetzung erfolgt in einem Rondell oder einer Grabstätte mit einer Stele (pro Grabstelle) Auf den friedhofsgepflegten Urnengrabstätten sind auf dem Rondell Namenstafeln ebenerdig/leicht angestellt zu legen und die Kosten vom Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller in gesamter Höhe selbst zu tragen. Auch die Kosten der Stele sind vom Antragsteller bzw. Nutzungsberechtigten in gesamter Höhe selbst zu tragen:	510,00 €

	1.2.3	Grabstelle in **Urnengrabstätten friedhofsgepflegt** (grüne Wiese) auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung Auf der grünen Wiese sind Namenstafeln ebenerdig zu legen und die Kosten vom Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller in gesamter Höhe selbst zu tragen. Die Namenstafeln sind nach Vorgaben des Friedhofsträgers fertigen zu lassen.	540,00 €
1.3		**Reservierungen / Verlängerungen**	
	1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1 und 1.2.1 erhoben.	7,50 €
	1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 und 1.2.1 erhoben.	7,50 €
2.		**Friedhofsunterhaltungsgebühr** (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	10,00 €
3.		**Bestattungsgebühren (werden nicht erhoben)**	
4.		**Nutzung Trauerhalle und Kirche** Nutzung Kirche – die Gebühren sind in der Gebührenordnung aus Anlass einer Kasualie festgelegt	
5.		**Verwaltungsgebühren**	
	5.1	**Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang**	100,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3
Gewerbliche Leistungen

-werden nicht angeboten-

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 06.11.2003. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Laußig, 5.9.2024 — H. Lachy

Ort, den — Vors./Stellv. des Gemeindekirchenrates

D. S.

Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Eilenburg, 7.11.24 D. S. — Arnold

Ort, den — Amtsleiterin/Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Laußig am 05.09.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Laußig wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 07.11.2024 unter dem Aktenzeichen 631/28/2024 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Laußig wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg, 7.11.24 D. S. — Arnold

Ort, den — Amtsleiterin/Amtsleiter

Kreiskirchenamt Ellenburg

30. SEP. 2024

Tgb.-Nr.: 2535

AL	FH	Fw	GB	Gw
HV/OK	KBR	Mw	Pw	
Umlauf	☐ Ablage:			

z. 30.9.